

Historischer Verein für das Württembergische Franken.

Fränkisches Gemeinderecht.

Auf Grund von Dorfordnungen des württembergischen Frankens dargestellt von G. Boffert.

(Schluß.)

Befonders mußte man auf herumziehendes Kriegsvolk außer Dienst Acht haben.

Herrenlose, „gartende“ Landsknechte darf Niemand, auch kein offener Gastgeber oder Heckenwirt über Nacht herbergen, haufen oder unterschleifen, sie haben denn ein ehrlich Pasport und haben nichts Gestohlenes zu verkaufen bei sich und könnten nimmer weiter und würden das Versprechen geben, andern Tags früh fürder und aus der Graffschaft zu ziehen, ohne Jemand zu beschädigen. Niemand, besonders auch kein Wirt, darf von Landsknechten Wehr, Kleidung, Ketten und andere Dinge, die man tragen kann, besonders keine Hühner, Koppen (Kapaunen), Enten, Gänse u. dgl. kaufen oder für die Herberge annehmen, da bei solchen Dingen zu vermuten ist, daß sie entfremdet sind. Strafe dafür ist Gefängnis, eine ganz außergewöhnliche Strafe.

Ein Zusatz zu den Amtsordnungen von Langenburg wahrscheinlich aus dem 30jährigen Krieg verbietet auch Werbung. Fremde Hauptleute und andere dürfen nicht im Amt umschlagen (trommeln), öffentlich oder heimlich Kriegsvolk bestellen und annehmen, sie haben denn das Werbepatent der Herrschaft vorgewiesen und ihre Bewilligung eingeholt. Aber kein Verheirateter darf sich anwerben lassen und ohne Herrschafterlaubnis wegziehen, sonst wird ihm Weib und Kind nachgeschickt und eine ernsthafte Strafe angesetzt. Nur junge und ledige Handwerksleute können geworben werden.

Wirklich arme, unglückliche Leute, die von auswärts kommen, werden nicht fortgewiesen, sondern „umgehalten“ und zwar von denen, welche keinen „Anspann“ haben, da sie solche Leute nicht weiter führen können, die welche einen Spann besitzen, müssen die Armen ins nächste Dorf führen. Nesselb. Es sind die in Franken bis Ende des 18. oder Anfang des 19. Jahrhunderts wohl bekannten Bettelführen, bei denen es sich nach den Kirchenbüchern oft ereignet hat, daß ein Unglücklicher unterwegs starb oder sterbend noch der nächsten Gemeinde zugeliefert wurde und beim Abladen starb. Am genauesten giebt die G.O. von O.Regb. wieder, was Recht und Brauch war: Wenn von andern Orten ein kranker, blinder, presthafter Mann ins Dorf geführt wird, sollen die Köbler, „wenn es uf die Noth gehet,“ solche Leute „umwechfels“ („das soll bei ihnen also herumgehen“, Nesselb.) herbergen, die Bauern aber hergegen selbige wieder aus dem Dorf in andern Ort führen.

Zur Sicherheit des Orts soll jeden Tag einer aus der Gemeinde, zur Erntezeit und sonst, wann es des umstreifenden herrenlosen Gefindleins halben etwas unsicher, zweien des Dorfs hüten, in allen Gassen fleißig umgehen, dergleichen verdächtige Personen rechtfertigen und fortweisen, uff die Nachtwach aber soll man 2 sonderbare Nachtwächter bestellen und hiezu vor ganzer Gemeind verpflichten, welche Sommers und Winterszeit die ganze Nacht fleißig wachen und alle Stunde ausrufen, Rupp. Die Wächter führen den Schweinspieß, Honh.

VII. Gemeinderechtspflege.

Die G.O. geben über die Rechtspflege nur ein dürftiges Material; über ganze Gebiete des Rechts findet sich auch nicht die leiseste Andeutung, z. B. über Erbrecht. Anders ist das bei den städtischen Gemeinden, wie Mergentheim, dessen Ratsatzungen eingehendere Bestimmungen enthalten, W. F. 1851, 59 ff., die aber hier unberücksichtigt bleiben, da es sich um die fränkische Bauerngemeinde handelt.

Das Gebiet, auf dem die Gemeinde das Recht zu handhaben hatte, war ein engbegrenztes. Malefizsachen, also alles, was auf Mord, Todschlag, Raub und Landfriedensbruch sich bezog, blieb dem Freiselherrn, der Herrschaft oder der Cent, die je vereinzelt bis ins 19. Jahrhundert sich z. B. im würzburgischen Amt Jagtberg erhalten hat, vorbehalten. In diesem übte der Centgraf, meist ein Bürger von Mulfingen, mit 4 Schöffen von Mulfingen, Jagtberg und Amrichshausen das Gericht in den genannten Orten. Wer die Hilfe dieses Gerichts in Anspruch nahm, er sei fremd oder einheimisch, hatte $\frac{1}{2}$ fl. Klagegeld zu zahlen. Dagegen war an S. Urban (25. Mai) Selbotengericht¹⁾, wo jeder seine Klage vorbringen konnte. In Ailringen waren 4 jährliche Selboten- und 2 öffentliche Ruggerichte um S. Gall und S. Wallpurgis. Das Gericht trat Sommers um 6, Winters um 7 oder $7\frac{1}{2}$ früh auf dem Rathaus zusammen. Bei Orten, welche mehrere Herrschaften hatten, wie Gagggstatt, Lendfiedel, galt als Regel: Zank und Hader, die bürgerlich und der Malefiz nicht anhängig, strafft jede Dorfherrschaft für sich, wenn sie auf ihrem Grund und Boden sich ereignen; wenn sie auf der Gasse sich zutragen, die Gesamtherrschaft mit einander, Lendf.

Zuständig ist die Gemeinde und ihre Organe in Sachen, welche die Gemeinde selbst angehen und das Gemeindegut oder die Ordnungen des Gemeindelebens betreffen. Die Dorfmeister, Angießer, Feuerbefehrer, Hirtenmeister haben in ihrem Amtskreis das Recht, den Thatbestand festzustellen, einzufahren, von sich aus zu strafen; doch zogen sie es in der Regel vor, Übertretungen vor die Gemeinde zu bringen und bei dieser Umfrage zu halten. Bei dieser Umfrage haben Väter, Brüder, Schwäger auf der Bürgermeister Geheiß abzutreten, Raboldshausen. In Sachen, welche vor die Dorfmeister oder die Gemeinde gehören, darf keiner den andern vor der Herrschaft verklagen bei 30 § Strafe, Lendfiedel. Von der Gemeinde kann man aber an die Herrschaft rekurriren. Die Rekursfrist beträgt 14 Tage. Wird diese verfäunt, so soll die Gemeinde „fürfahren“ und die Buße einziehen oder den Straffälligen pfänden, Gagggf. Die G.O. von Edelfingen verbietet die Appellation bei Dingen, die unter 20 fl. betreffen, W. F. 4, 91. Verliert der Appellant seine Sache bei der Herrschaft, so soll er nicht nur die angesetzte Buße geben, sondern auch die Kosten des Verfahrens tragen, Gagggf. Bei mutwilliger Berufung an die Herrschaft muß 1 fl. Strafe an die Gemeinde bezahlt werden, Bächl. Wird aber die Gemeinde verurteilt, so soll sie in der Herrschaft Strafe stehen. In der Grafschaft Hohenlohe wurde 1577 das würzburgische Landgericht, überhaupt jedes fremde Gericht, auch in Eheshachen, verboten. Das Verfahren in den rein bäuerlichen Orten war mündlich. Nur in der G.O. von Edelfingen ist ein Gerichtschreiber verlangt und befohlen, daß alle vor dem Gemeindegerecht ergangenen Handlungen aufgezeichnet werden sollen, W. F. 4, 91.

Untersuchungshaft ist nur statthaft bei Schlaghändeln und Malefizsachen, welche der Herrschaft zustehen (Lendf.), aber auch nur, wenn die Thäter in der Gemeinde nicht „habhaft“ oder sonst fremd sind. Sind die Thäter im Dorf gefessen

¹⁾ Selbot d. h. von selbst geboten, ohne besondere Vorladung.

und „habhaft“ oder stellen sie genügende Bürgschaft, so sind sie auf „ein Wiederstellen“, wenn sie gemahnt werden, zu verpflichten. Nur bei lebensgefährlicher Verwundung ist die Entlassung auf Caution unstatthaft, Lendf.

Über das Alter, das zur Verantwortlichkeit oder Straffähigkeit erforderlich ist, entscheidet die Zulassung zum h. Abendmahl, U.Regb. Für jüngere Kinder sind die Eltern verantwortlich. Vor der Gemeinde muß jeder sich selbst rechtfertigen, Jagstb. 1513 wird in Jagstheim gestattet, auch Zeugen der Unschuld zu bringen. Die Rechtsatzungen von Mergentheim gestatten auch einen Fürsprecher, W. F. 1851, 61.

Wird einer wegen Feldfrevel zu einer Buße verurteilt, und er verneint, d. h. erklärt die Strafe für ungerecht, so gestattet die G.O. von Gaggstatt, es ihm auf seine Treu zu geben. Gibt er die Treue nicht, so muß er die Strafe bezahlen, die aber dann mindestens 3 Pfd. betragen muß. Ist der ursprüngliche Strafanatz geringer, so wird er bis auf 3 Pfd. erhöht.

Hat ein Angeklagter beim Verhör sich verantwortet, so hat er zu schweigen und abzutreten, bis ihm das Urteil eröffnet wird, Ruppertsh.

Bei einzelnen Straferkenntnissen, z. B. bei Gartenbuße, wenn einer seinen Garten nicht wohl „verheimft“, ist es gestattet, dem Straffälligen auf Bitten bei der Gemeinde die halbe Strafe zu erlassen (U.Regb.), bei andern ist die Strafe unnachlässig oder es darf nichts geschenkt werden, z. B. bei Holzfrevel. Vielfach wird ein Vergehen doppelt, von der Herrschaft und von der Gemeinde, gestraft, so daß die Strafe der Gemeinde als Ordnungsstrafe zu betrachten ist. Z. B. wer einen vor der Gemeinde heftig schmätzt, soll beim Amt angezeigt werden und der Gemeinde zur Strafe 1 fl. geben, U.Regb. Hehlerei bei Diebstahl, Obstdiebstahl, Baumfrevel an geschlachten Bäumen wird mit 15 kr. — 1 fl. von der Gemeinde bestraft, der Frevler soll aber auch in der Herrschaft Strafe stehen, U.Regb. Gegenüber der Neigung der Gemeinden, jede Buße gleich zu vertrinken, wird befohlen, dieselben bis zu 2—3 fl. zu sammeln und dann zu vertrinken, Gaggst. Wie ob. S. 122 bemerkt, muß der Gebüßte selbst mittrinken, sonst wird er noch einmal gestraft, Ofenb. Vergehen, welche nicht bis zur dritten Gemeindeversammlung gerügt werden, sind verjährt, Dörrm. u. A.

Hier haben wir noch einige Vergehen besonders zu behandeln:

1. Gegen das Eigentum. Wer eine „Hausficht“ begehrt, wenn er etwas verloren, soll der Gemeinde 1 fl. auflegen, ehe man einen Gang thut; wird der „Diebstahl“ gefunden, so muß der Dieb den Gulden wiederersetzen und dennoch die Gemeindeftrafe sammt der Herrschaftstrafe bezahlen, Pfiz. W. F. 1853, 66.

Die G.O. von Raboldsh. und Ness. verlangen den Gulden nur vom Fremden, nicht vom Ortseingewesenen voraus. Der Kläger hat das Recht, von den Siebenern oder sonst von Gemeindefleuten 2, 3 oder mehr Personen auszuwählen, daß sie die Hausfuchung treulich verrichten. Wird das gestohlene Gut gefunden, so hat der Dieb vorbehaltlich der Herrschaftstrafe alsbald der Gemeinde 1 fl. zu erlegen und denen, welche die Hausfuchung gethan, je 1 Maß Wein und für 1 x. Weck zu bezahlen, Rab. Letzteres mußte in Ness. der Kläger immer leisten, in Rab., wenn die Hausfuchung ohne Erfolg blieb.

Bei Holzdiebstahl, der an einem Gemeindefmann verübt wird, tritt erst voller Schadeneratz und dann Strafe je nach der Menge, 2 fl. für 1 Wagen, 1 fl. für 1 Karren, $\frac{1}{2}$ fl. für 1 Schlitten, 1 Ort für eine „Tragent“ ein (halb der Gemeinde, halb der Herrschaft).

Wer wissentlich gestohlen Gut kauft, es habe einen Namen, wie es wolle, Beil, Heppe, Kette u. s. w., muß es ohne Entgelt dem Beschädigten wiedergeben,

und der Gemeinde 1 fl. Strafe erlegen und der Herrschaft Strafe gewärtig sein, Neß. In Mergentheim muß gestohlen Gut vom Richter um 10 fl. (1 $\text{fl.} = 30 \text{ s.}$) gelöst werden, W. F. 1851, 66.

2. Bei Injurien vor der Gemeinde, wo es nicht zu groben Schmähworten und Schlägen kommt, steht der Gemeinde zu, die Thäter zu künftiger Warnung mit einer billigen und „verantwortlichen“ Strafe anzusehen, Neß. Auch in Jagstheim bleibt dies der freien Erkenntnis der Gemeinde überlassen. Schwerere Injurien kommen vor die Herrschaft. Für Schmähden der Angießer, Feuerbefehrer, Steiner etc. sind besondere Strafe angesetzt, z. B. in Dörm. 10 fl. der Herrschaft, 1 fl. der Gemeinde, in Honhardt 5 Malter Haber an die Herrschaft, 1 fl. an die Gemeinde. Eine Frau aber, welche sich zu Schimpfworten hinreißen läßt, wenn ihr Mann gebüßt wird, verfällt in den zweifachen Strafbetrag des Mannes, Obersteinach. Auf die strengen Strafen der Mergentheimer Ordnung, welche besonders auch die Frauen bedroht, W. F. 1851, 62, sei hier nur hingewiesen. Eigentümlich ist dort besonders: Wer einen andern vor gehegtem Gericht einen meineidigen Böfewicht seilt, der soll auf der Kanzel einen Widerruf thun und sich selbst in das „Mule flahen“, W. F. 1851, 61¹⁾.

3. Für „truckene“ Streiche und Haarraufen und Hader im Flecken und der Gemeinde erfolgt Strafe von der Gemeinde und von der Herrschaft, Rupp. Bei Auflauf und Schlaghändeln im Ort hat jeder Gemeindsmann Recht und Pflicht, im Namen seiner Herrschaft, im Notfall mit gezogener Wehre, Frieden zu gebieten. Wer dennoch das Schwert zückt, er schlag zu oder nicht, giebt der Herrschaft 1 fl., der Gemeinde die Hälfte, Alkertsh. Bei Streit vor der Gemeinde, wo einer auf Abwehren nichts gibt, muß er nicht nur die 2 kleinen Bußen (für Ungebühr 15 s. , für Zank 3 fl.), sondern auch die höchste Buße mit 10 fl. erlegen, Alkertsh. Dazu hat die Gemeinde die Pflicht, ihn beim Ruggericht oder beim hohenlohischen Vogt anzuzeigen.

Bei fortgesetztem Ungehorsam gegen die Obrigkeit konnte einem Eingefessenen befohlen werden, binnen gesetzter Frist Haus und Hof zu verkaufen und wegzuziehen, Obersteinach.

Die städtischen Verhältnisse machen es erklärlich, daß die Rechtsordnung von Mergentheim viel mehr ins Einzelne geht, z. B. das Bücken, um einen Stein zum Werfen aufzuheben, den Widerstand gegen die Staatsgewalt u. s. w. berücksichtigt, W. F. 1851, 60, Dinge, welche den einfachen Landgemeinden ferne liegen.

VIII. Kirchen- und Sittenpolizei.

Dieses Kapitel ist in den ältesten G.O. gar nicht berücksichtigt. Nur die G.O. von Lendfiedel enthält einiges Wertvolle für die Sittenpolizei. Erst die späteren G.O. gehen auf die Bestimmungen für das kirchliche Leben näher ein, am genauesten die von Raboldshaufen.

Am Sonntag und Feiertag ist es verboten, vor dem Gottesdienst Gras zu mähen, Vieh außer der Herde auf die Weide zu treiben, ferner an diesen Tagen überhaupt Heu, Öhmd, Holz, Frucht einzuführen oder heimzutragen, Obst zu schütteln, abzubrechen und einzutragen, Wäsche einzulegen, auszuwaschen, aufzuhängen, unter

¹⁾ Beim Centgericht Mulfingen-Jagstberg war hohe Buße 35 fl. , z. B. für blutrünstig schlagen, davon bekam die Herrschaft und die Richter je 17 fl. , der Centgraf 1 fl. . Bezieht der Lüge, wenn es einer der Richter hört, kostet 3 fl. Buße, welche allein dem Gericht zu fallen, Amrichsh.

der Predigt und Kinderlehre freventlich müßig zu gehen oder ein und das andere Spiel „zu verüben“.

In dem bischöflich würzburgischen Amrichshausen ist Arbeit an Sonntag und gebannten Feiertagen verboten. An diesen Tagen darf man während der Messe und Predigt ohne Erlaubnis der Obrigkeit nicht über Feld gehen, unter dem Gottesdienst nicht spazieren gehen noch auf der Gasse stehen. Die Hüter im Dorf (Scharwächter) sollen solche Übertreter anzeigen. Die Strafe für letztere ist im ersten Fall 1 fl. Wachs in die Kirche, steigt aber beim dritten Fall auf 3 fl. , beim vierten Rückfall wird der Übertreter aus der Herrschaft ganz und gar ausgeschafft.

Die G.O. von Neß empfiehlt (in § 1), die Predigten und Gottesdienste fleißig zu besuchen und sich eines gottseligen, ehrbaren, christlichen Lebens zu befleißigen. Die Wachbacher G.O. (f. ob.) gestattet das Weinladen an gebannten Tagen nur mit Erlaubnis des Pfarrers. Selbstverständlich gehen die G.O. nicht auf den Gottesdienst und das Pfarramt ein. Nur vom Mesneramt finden sich Normen in den G.O. von Lendfeld und Wachbach, da dieses Amt durch die Gemeinden besetzt wird.

Der Mesner hat die Kirche nach aller Notdurft zu versehen und allen Kirchenornat treulich zu versorgen, auch für denselben 2 Bürgen zu stellen. Jedem Gemeindsmann, der ihn heißt Wetter läuten, dem soll er gehorchen. Von Kreuzerhöhung 3. Mai bis Kreuzerfindung 14. September soll er alle Tage um 9 Uhr mit der großen Glocke Wetter läuten. Das erste Zeichen am Sonntag soll er läuten, so lang, als man vom Perrenbrunnen hereingehen mag, Lendf. Für seine Verrichtung erhält der Mesner Läutgarben und Läutlaibe (Lendf.), auch kurzweg Läutseile genannt, Wachb. W. F. 1851, 95, von jedem Rauch, es sei von einem selbständigen Haus oder nur von Hausgenossen, Lendf. Wer Frucht baut, giebt eine Dinkelgarbe und 1 Laib Brot, die andern 8 fl. für das Brot und keine Garbe. In Wachbach wird das Läutseil für 2 Garben gerechnet, die er auf dem Acker holen muß, doch kann er darum bitten, daß man ihm das Getreide gibt. Dann soll ein Simri, eine Handvoll darüber oder darunter, für 2 Garben gerechnet werden.

In Edelfingen und in hohenlohischen Weinorten war das Weinglöcklein eingeführt. „Sintemal das überzeitlich, nächtlich lange Zechen und Sitzen in Gast- und Wirtshäusern zu allerlei Übel und Unthat oftmals viel und große Urfach ergibt, soll Sommers um 9, Winters um 8 Uhr eine Glocke geläutet und nach derselben Stund die Gäste abgeschafft werden, auch in andere Häuser kein Wein geschickt werden. Fremden, welche ihre Haushaltung und Inwohnung über Nacht nicht erreichen können, soll ziemlich und nach Notdurft zu zehren unbenommen sein.

Die Schultheißen sollen nach der Glocke in die Wirtshäuser gehen und wahrnehmen, ob die Ordnung gehalten wird. Im Übertretungsfall zahlt der Wirt für jeden Gast 1 fl. , welcher der Herrschaft gehört. W. F. 4, 95 f.

Wer in Amrichshausen Sommer oder Winter über acht Uhr im Wirtshaus sitzt, es sei denn, daß er einem Fremden Freundschaft halb Gefellschaft leistet, wird von der Herrschaft um 3 fl. gestraft.

Nachtruhestörung wird strenge gerügt, z. B. Schießen bei Nacht. „Gassiren“ bei nächtlicher Weile durch das junge Gefind, (Bauern- und Häckersföhne und Knechte, Edelf.) alle Üppigkeit als Fluchen, Jauchzen, Schreien, Werfen, das übermäßige Spielen (Spielhäuser) ist verboten bei Strafe 1 fl. von jeder Person, Rupp., und zwar nicht nur weil dadurch andere Leute an ihrem Schlaf und Ruhe verhindert, sondern auch gemeinem Flecken Feuers- und andere Gefahr leichtlich zu-

gezogen werden. Der Schultheiß hat das Recht, solche Ruhestörer ins Strafhäuslein zu legen und sie 14 Tage mit Wasser und Brot zu speisen oder 10 fl. Strafe aufzulegen. Beim dritten Rückfall soll Verweisung aus dem Flecken und der Obrigkeit (dem Gebiet) mit Auflegung einer Urfehde eintreten, Edelf. Abends nach dem Ave Maria ist kein Spiel auf der Gasse, als Kugeln und andere Spiele, auch kein Tanz zu gestatten. Strafe ist zu bezahlen, so oft den Übertretern geboten wird, Lendf. „Die Niederfallen und anderes Gefäuf“ verbietet die G.O. von Ailringen.

Sieht sich die Herrschaft einmal veranlaßt, aus besondern Ursache die Kirchweih in einem Jahr zu verbieten, so dürfen die Krämer nicht „aufmachen“ noch feilhaben, noch die Spielleute oder Pfeifer öffentlich auf der Gasse oder auf dem Hof reiten, tanzen, pfeifen und öffentliche Spiele, als Kugeln, Bippaben¹⁾ oder andere nicht getrieben werden. Gute Freunde dürfen auch bei solchen Kirchweihen bewirtet werden, allein daß sie sich friedlich, bescheiden und wohl halten, Lendf.

Zur Geschichte der Hexenprozesse²⁾.

Concept Bedenkens über die zu Niedernhaal um Hexerei und Zauberei willen in verhaft liegende Sufann Michel Lunge's Weib, deren Aussage, und noch weiters angebene Personen.

Nach dem von deren zu Niedernhaal verhaften Sufann Michel Lunge's Weib neben bekannter Zauberei und Hexen, wodurch ezliche Personen, und unter den-
selbigen Noë Meußlins Weib und die alt Schlöfflerin in Haal allda angegeben worden, darauf an jezo zu bedenken steht, wie es mit diesen angebnen zweien Weibspersonen zu halten, ob die Anzeigungen der Zauberei halber gegen sie angebracht dermaßen geschaffen seien, daß man sie neben der Confrontation gefänglich einziehen, und gegen ihnen der Gebür nach weiter handeln und procediren möge. Solches zu erklären ist zu Recht verfehen, und wird durch der Rechtsgelehrten einhellige Meinung bestätigt, daß niemand einer Mißthat halber angegriffen, noch gefänglich eingezogen werden solle, do nicht zuvor ganz glaubwürdige indicia und Anzeig vorhanden, daß an dem beschuldigten Lafter nicht wol zu zweifeln. Hanc opinionem non solum levem, sed etiam aequorem, et supra magis servandam dicit Prosper. Farinac. Tit. de carcerib. et carceratis, qst. 77. nu. 116. Jodoc. Dambud. d. citat. real. sive captur. num. 7. ubi scribit, non medioerem fieri injuriam, imo ignominiam irretractabilem injuste incarcerato. Und ob zwar unterschiedliche Meinungen vorfallen, wie die indicia und Anzeigungen beschaffen sein sollen, daß darauf mit gefänglicher Verhaft sicherlich verfahren werden möge: so wird jedoch der Obrigkeit arbitrio und Erkenntnus, ob die indicia oder Anzeigungen genugsam und erheblich seien, nach der Mißhandlung auch der Person Beschaffenheit zu erwägen heimgestellt. L. I. ff. de custod. et exhib. reo. Laurent: Kirch: in comm: opin. cent. 4. conclus. 30. Jul. clar. §. fin. qst. 78. vers. suas autem etc. Dabei ein jede Obrigkeit ganz vorsichtiglich handeln, und die vorgeschriebene Rechten vor Augen haben solle, auf daß wider Recht und Billigkeit niemand unschuldigweis gravirt werde, ut monet Prosper. Farinac. d. tit. nu. 127.

¹⁾ Bippaben = kleine Waren durch Würfel ausspielen. Schmid, Schwäb. Wörterbuch S. 65. Grimm II, 37.

²⁾ Das Gutachten ist wörtlich wiedergegeben, nur nach den Grundfätzen der Redaktion mit Beseitigung der wilden Orthographie.